

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 189
Studiengang: IT-Sicherheit / Informationstechnik, M.Sc.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Studienort/e: Bochum
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele müssen auch studiengangsspezifisch ausdifferenziert werden. (§ 11 Abs. 1 StudakVO).

Auflage 2: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 12 Abs. 7 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang "IT-Sicherheit / Informationstechnik" an der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule hat eine überarbeitete „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum“ vorgelegt. Die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele sind in § 1 Abs. 3 hinterlegt, wurden allerdings nicht studiengangsspezifisch ausdifferenziert. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen der beiden Masterstudiengänge „IT-Sicherheit / Informationstechnik“ und „IT-Sicherheit / Netze und Systeme“ aufgeführten studiengangspezifischen Qualifikationsziele stimmen nach wie vor bis auf redaktionelle Abweichungen und die unterschiedlichen Studiengangsnamen überein. Sonstige

Nachweise zur studiengangsspezifischen Ausdifferenzierung der Qualifikationsziele wurden nicht eingereicht.

Die Auflage ist damit nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten.

Zu Auflage 2:

Laut überarbeiteter „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum“ wird nun sichergestellt, dass die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden darf. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse nach § 63a Abs. 7 HG NRW bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen wird nun in § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist eine Änderungssatzung der Prüfungsordnung zum Nachweis der Erfüllung der offenen Auflage 1 eingereicht (Dokument „ab-1630.pdf“). Die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele, die in § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung hinterlegt sind, wurden nun studiengangsspezifisch ausdifferenziert.

Damit ist die ursprünglich erteilte Auflage 1 erfüllt.